

Landesverordnung
über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen
 (Garagenverordnung - GarVO -)
 (zu § 76 der Landesbauordnung)
 Vom 27. Oktober 1976

<p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Begriffe</p> <p>§ 1</p> <p style="text-align: center;">Zweiter Teil</p> <p style="text-align: center;">Bauvorschriften</p> <p>§ 2 Zu- und Abfahrten</p> <p>§ 3 Rampen</p> <p>§ 4 Garagenstellplätze, Fahrgassen</p> <p>§ 5 Lichte Höhe</p> <p>§ 6 Wände und Stützen</p> <p>§ 7 Decken, Dächer, Fußböden</p> <p>§ 8 Brandabschnitte</p> <p>§ 9 Verbindung zwischen Garagengeschossen</p> <p>§ 10 Verbindung der Garagen mit anderen Räumen</p> <p>§ 11 Rettungswege</p> <p>§ 12 Aufenthaltsräume, Nebenanlagen</p> <p>§ 13 Beleuchtung</p> <p>§ 14 Lüftung</p> <p>§ 15 Unzulässigkeit von Zündquellen, Heizungsanlagen</p> <p>§ 16 Feuerlöscheinrichtungen</p> <p>§ 17 Feuermeldeeinrichtungen</p> <p>§ 18 Tankstellen in Verbindung mit Garagen</p> <p>§ 19 Arbeitsgruben</p> <p style="text-align: center;">Dritter Teil</p> <p style="text-align: center;">Zusätzliche Bauunterlagen</p> <p>§ 20</p> <p style="text-align: center;">Vierter Teil</p> <p style="text-align: center;">Betriebsvorschriften</p> <p>§ 21 Verkehrssicherung</p> <p>§ 22 Schutz gegen Vergiftung</p> <p>§ 23 Feuergefährliche Stoffe, Rauchverbot</p> <p>§ 24 Abstellen von Druckgasfahrzeugen</p> <p style="text-align: center;">Fünfter Teil</p> <p style="text-align: center;">Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen</p> <p style="text-align: center;">Räumen als Garagen</p> <p>§ 25</p> <p style="text-align: center;">Sechster Teil</p> <p style="text-align: center;">Prüfungen</p> <p>§ 26</p> <p style="text-align: center;">Siebenter Teil</p> <p style="text-align: center;">Weitere Anforderungen</p> <p>§ 27</p>	<p style="text-align: center;">Achter Teil</p> <p style="text-align: center;">Schlußbestimmungen</p> <p>§ 28 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen und Stellplätze</p> <p>§ 29 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 30 Inkrafttreten</p> <p>Auf Grund des § 76 Abs. 2 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53, BS 213-1) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Soziales, Gesundheit und Sport verordnet:</p> <p style="text-align: center;">Erster Teil</p> <p style="text-align: center;">Begriffe</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Garagen und Garagengeschosse gelten als oberirdisch, wenn sich ihre Fußböden im Mittel nicht mehr als 1,30 m unter der angrenzenden Geländeoberfläche befinden oder wenn die Fußböden mindestens an einer Seite in Höhe oder über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen.</p> <p>(2) Garagenabschnitte in sonst anders genutzten Geschossen stehen Garagengeschossen gleich.</p> <p>(3) Offene Garagen sind oberirdische Garagen, Garagengeschosse und Garagenabschnitte mit Öffnungen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unmittelbar ins Freie führen, 2. unverschließbar sind, 3. eine Größe von insgesamt mindestens einem Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände aufweisen und 4. so verteilt sind, daß auch bei eingebauten Wetter- schutzeinrichtungen überall eine ständige Querlüftung vorhanden ist und im Brandfall die Abführung von Wärme und Rauch ins Freie nicht wesentlich behindert wird. <p>(4) Überdachte Stellplätze gelten als offene Garagen.</p> <p>(5) Die Nutzfläche einer Garage ist die Summe ihrer Abstellflächen und Verkehrsflächen; die Abstellfläche ist die Summe der Flächen der Garagenstellplätze. Abstellflächen und Verkehrsflächen für Stellplätze auf Dächern (Dachstellplätze) werden der Nutzfläche nicht zugerechnet.</p> <p>(6) Garagen mit einer Nutzfläche bis 100 m² sind Kleingaragen, über 100 m² bis 1 000 m² sind Mittelgaragen, über 1 000 m² sind Großgaragen.</p> <p>(7) Die Anforderungen nach § 4, § 9 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 3 bis 6, § 13 Abs. 2 bis 4, § 14 Abs. 1 bis 5, Abs. 6</p>
---	---

Satz 1 und 2, Abs. 7 und 9 sowie § 22 Abs. 3 und 6 gelten nicht für Garagen ohne Fahrverkehr, in denen die Kraftfahrzeuge mit maschinellen Förderanlagen von der Garagenzufahrt zu den Garagenstellplätzen befördert und ebenso zum Abholplatz an der Garagenausfahrt zurückbefördert werden.

Zweiter Teil Bauvorschriften

§ 2

Zu- und Abfahrten

- (1) Die Zu- und Abfahrten der Garagen vom Garagentor bis zur öffentlichen Verkehrsfläche sind so anzuordnen, daß der Verkehr auf der öffentlichen Verkehrsfläche gut zu übersehen ist und so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (2) Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindernden Einrichtungen sowie vor maschinellen Förderanlagen für Kraftfahrzeuge ist ein Stauraum für wartende Kraftfahrzeuge vorzusehen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist.
- (3) Durch Zu- und Abfahrten von Garagen darf die Benutzbarkeit der Ausgänge von Rettungswegen baulicher Anlagen nicht behindert werden.
- (4) Die Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein.
- (5) Bei Mittel- und Großgaragen müssen die Breiten der Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten mindestens betragen: 3 m bei Benutzung durch Kraftfahrzeuge bis zu 2 m Breite und 3,50 m bei Benutzung durch Kraftfahrzeuge über 2 m Breite. Haben die Fahrbahnen mehrere Fahrstreifen, so muß für Kraftfahrzeuge bis zu 2 m Breite jeder Fahrstreifen mindestens 2,50 m und für breitere Kraftfahrzeuge mindestens 3 m breit sein. Schmalere Fahrbahnen sind im Bereich von Zu- und Abfahrtsperren zulässig. Breitere Fahrbahnen können - insbesondere in Kurven - verlangt werden, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (6) Großgaragen müssen getrennte Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten haben; die Anordnung von Zufahrten und Abfahrten an verschiedenen Seiten der Garage kann verlangt werden, wenn dies wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Zu- und Abfahrten von Großgaragen dürfen sich nicht höhengleich kreuzen; Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet sind.
- (7) Bei Großgaragen ist neben den Zu- und Abfahrten ein mindestens 80 cm breiter erhöhter Gehsteig anzulegen, soweit nicht für den Fußgängerverkehr besondere Fußwege vorgesehen werden.
- (8) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 3

Rampen

- (1) Die Neigung der Rampen soll 15 v. H., bei Kleingaragen 20 v.H. nicht überschreiten.
- (2) Gewendelte Rampenteile müssen eine Querneigung von mindestens 3 v.H. haben. Der Halbmesser des inneren Fahrbahnrandes muß mindestens 5 m betragen.
- (3) Die Breite der Fahrbahnen der Rampen muß der Breite der Zu- und Abfahrten nach § 2 Abs. 5 entsprechen.
- (4) Zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und einer Rampe mit mehr als 5 v.H. Neigung muß eine waagerechte Fläche von mindestens 5 m Länge vorhanden sein. Bei Rampen, die ausschließlich dem Verkehr von Personenkraftwagen dienen, kann eine Fläche im Sinne des Satzes 1 von nur 3 m Länge gestattet werden, wenn die Fläche
 1. waagrecht liegt oder
 2. eine Neigung von 10 v.H. nicht überschreitet und keine größere Neigung als die anschließende Rampe aufweist.
- (5) Rampen müssen eine griffige Fahrbahn haben. Soweit eine Absturzgefahr besteht, sind Umwehrungen anzubringen, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten können.
- (6) Rampen mit mehr als 15 v.H. Neigung müssen Vorrichtungen haben, die Fußgänger gegen Ausgleiten schützen. In Großgaragen müssen Rampen, die von Fußgängern benutzt werden, einen mindestens 80 cm breiten erhöhten Gehsteig haben. An Rampen, die von Fußgängern nicht benutzt werden dürfen, ist auf das Verbot durch dauerhafte Anschläge hinzuweisen.
- (7) An Rampen, die von Kraftfahrzeugen mit mehr als 2 m Breite benutzt werden, können höhere oder zusätzliche Anforderungen gestellt werden.
- (8) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 4

Garagenstellplätze, Fahrgassen

- (1) Garagenstellplätze für Personenkraftwagen müssen mindestens 5 m lang und mindestens 2,30 m breit sein. Die Neigung des Fußbodens soll nach keiner Seite 6 v.H. überschreiten.
- (2) Fahrgassen müssen bei Aufstellung der Kraftfahrzeuge zur Fahrgasse bis zu einem Winkel von 45 Grad mindestens 3,50 m breit sein. Bei einem größeren Winkel bis zu 90 Grad erhöht sich dieses Maß gleitend bis auf 6,50 m, bei mindestens 2,50 m breiten Garagenstellplätzen bis auf 5,50 m.
- (3) Diejenigen Teile der Fahrgassen, an denen keine Garagenstellplätze liegen oder die nicht unmittelbar dem

Befahren der Garagenstellplätze dienen - wie Umfahrten -, müssen so breit sein wie die Zu- und Abfahrten nach § 2 Abs. 5.

(4) Fahrgassen für Gegenverkehr müssen in Mittel- und Großgaragen mindestens 5 m breit sein.

(5) Die einzelnen Garagenstellplätze und die Fahrgassen sind mindestens durch Markierungen am Fußboden deutlich sichtbar und dauerhaft gegeneinander abzugrenzen. Mittel- und Großgaragen müssen in jedem Garagengeschloß deutlich sichtbare und dauerhafte Hinweise auf Fahrtrichtungen und Ausfahrten haben.

(6) Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen sind nur in solchen Bereichen von Mittel- und Großgaragen zulässig, in denen nicht mit anhaltend starkem Zu- und Abgangverkehr oder besonders hohen Verkehrsspitzen zu rechnen ist. Für Garagenstellplätze auf horizontal verschiebbaren Plattformen können Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 gestattet werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Eine Breite der Fahrgasse von mindestens 2,75 m darf nicht unterschritten werden.

(7) Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen sind in allgemein zugänglichen Garagen nur zulässig, wenn technisch sichergestellt ist, daß sie nur von bestimmten, mit ihrer Handhabung vertrauten Benutzern in Anspruch genommen werden können. Für Garagenstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen können größere Abmessungen als nach Absatz 1 verlangt werden. Fahrgassen vor solchen Garagenstellplätzen müssen mindestens 8 m breit sein; geringere Breiten können gestattet werden, wenn sie nach der Bauart der Hebebühnen ausreichen.

(8) Die Mindestmaße in den Absätzen 1 bis 4, 6 und 7 dürfen durch Stützen und andere Bauteile und Einrichtungen nicht eingeengt werden.

(9) Für Stellplätze gelten die Absätze 1 bis 5 und 8 entsprechend.

§ 5

Lichte Höhe

Mittel- und Großgaragen müssen in begehbaren Bereichen, auch unter Unterzügen, Lüftungsleitungen und sonstigen Bauteilen und Einrichtungen, eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben.

§ 6

Wände und Stützen

(1) Tragende und aussteifende Wände und Stützen von Garagen müssen feuerbeständig sein. Außenwände von Garagen sowie Trennwände innerhalb von Garagen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie nicht feuerbeständig sind.

(2) Offene Mittel- und Großgaragen, deren oberste Abstellflächen an keiner Stelle mehr als 22 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, dürfen abwei-

chend von Absatz 1 tragende und aussteifende Wände und Stützen in feuerhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn

1. die Umfassungswände mit ins Freie führenden Öffnungen an mindestens zwei gegenüberliegenden Seiten der Garage nicht mehr als 50 m voneinander entfernt sind,
2. sich über Garagengeschossen keine anders genutzten Räume befinden und
3. vor den offenen Teilen der Umfassungswände ein Abstand eingehalten wird, der dem in § 17 Abs. 3, § 17 Abs. 13 und § 18 Abs. 1 LBauO jeweils vorgeschriebenen Abstand entspricht, in allen Fällen jedoch mindestens 10 m beträgt.

Liegen die obersten Abstellflächen an keiner Stelle mehr als 16,50 m über der angrenzenden Geländeoberfläche, so genügen unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 tragende und aussteifende Wände und Stützen aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(3) Offene und geschlossene eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, über und unter denen sich keine anders genutzten Räume befinden, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 tragende und aussteifende Wände und Stützen, Außenwände sowie Trennwände innerhalb der Garagen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn die Garage

1. von der Grundstücksgrenze einen Abstand von mehr als 2,50 m einhält,
2. bei Nichteinhaltung des Abstandes nach Nr. 1 eine Brandwand hat oder an eine Brandwand angebaut wird; § 36 Abs. 4 LBauO bleibt unberührt,
3. von bestehenden Gebäuden auf demselben Grundstück einen Abstand nach § 18 Abs. 1 LBauO einhält,
4. bei Nichteinhaltung des Abstandes nach Nr. 3 eine Brandwand hat oder an eine Brandwand angebaut wird.

Satz 1 gilt auch, wenn die Dachflächen der Garagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.

(4) Eingeschossige oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude, die keine Dachstellplätze haben, dürfen abweichend von Absatz 1 tragende und aussteifende Wände und Stützen, Außenwände sowie Trennwände innerhalb der Garagen in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, auch wenn ein Abstand von der Grundstücksgrenze nicht eingehalten und eine Brandwand an der Grenze nicht hergestellt wird. § 18 Abs. 1 und 3 LBauO bleibt unberührt.

(5) Eingeschossige oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude, die keine Dachstellplätze haben, dürfen abweichend von Absatz 1 tragende und aussteifende Wände und Stützen, Außenwände sowie Trennwände innerhalb der Garagen aus brennbaren Baustoffen ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer haben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 erfüllt sind. Anstelle von Brandwänden nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 4 genügen feuerbeständige Wände ohne Öffnungen.

(6) Für offene und geschlossene eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, über und unter denen

sich keine anders genutzten Räume befinden, die keine Dachstellplätze haben und die durch feuerbeständige, unmittelbar bis unter die Dachhaut reichende Wände in Brandabschnitte von höchstens 100 m² Nutzfläche unterteilt sind, gelten abweichend von Absatz 1, 2 und 3 die Absätze 4 und 5 entsprechend. Öffnungen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmende Abschlüsse haben.

(7) Für Kleingaragen in sonst anders genutzten Gebäuden können abweichend von Absatz 1 tragende und aussteifende Wände und Stützen sowie Außenwände in feuerhemmender Bauart gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(8) Tragende und aussteifende Wände und Stützen von nicht zu Garagen gehörenden Räumen unter Garagen sind feuerbeständig herzustellen.

(9) Trennwände zwischen Garagen und nicht zu Garagen gehörenden Räumen müssen feuerbeständig sein.

(10) Bei überdachten Stellplätzen können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 9 gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

§ 7

Decken, Dächer, Fußböden

(1) Decken über und unter Garagen sowie zwischen Garagengeschossen und unter Dachstellplätzen müssen feuerbeständig sein. Nicht befahrbare Decken, die zugleich das Dach bilden, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wenn sie nicht feuerbeständig sind.

(2) Das Tragwerk der Dächer und die Dachschalung müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht, wenn der Dachraum durch eine feuerbeständige Decke von der Garage getrennt ist.

(3) Untere Verkleidungen von Decken und Dächern über Garagen und Garagengeschossen müssen bei Großgaragen aus nichtbrennbaren Baustoffen, bei anderen Garagen aus Baustoffen bestehen, die ohne Nachbehandlung mindestens schwer entflammbar sind. Das gleiche gilt für Dämmschichten in Decken und Dächern, die nicht mindestens feuerhemmend sind.

(4) Offene Mittel- und Großgaragen, deren oberste Abstellflächen an keiner Stelle mehr als 22 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, dürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 Decken in feuerhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind. Liegen die obersten Abstellflächen an keiner Stelle mehr als 16,50 m über der angrenzenden Geländeoberfläche, so genügen unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen.

(5) Offene und geschlossene eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen, über und unter denen sich keine anders genutzten Räume befinden, dürfen abweichend von den Absätzen 1, 2 und 4 Decken und befahrbare Dächer aus nichtbrennbaren Baustoffen sowie nicht

befahrbare Dächer mit tragenden Teilen aus brennbaren Baustoffen haben, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 erfüllt sind. Die Dachschalung muß mindestens aus Baustoffen bestehen, die ohne Nachbehandlung schwer entflammbar sind.

(6) Eingeschossige oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude, die keine Dachstellplätze haben, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 Decken und Dächer in feuerhemmender Bauart oder aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 erfüllt sind.

(7) Eingeschossige oberirdische Kleingaragen als selbständige Gebäude, die keine Dachstellplätze haben, dürfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 Decken und Dächer aus brennbaren Baustoffen ohne Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer haben, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 erfüllt sind.

(8) Für offene und geschlossene eingeschossige oberirdische Mittel- und Großgaragen im Sinne des § 6 Abs. 6 gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

(9) Decken zwischen Garagen und nicht zu Garagen gehörenden Räumen müssen feuerbeständig sein. Bei Kleingaragen können Decken in feuerhemmender Bauart gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. § 38 Abs. 2 und 3 LBauO bleibt unberührt.

(10) Bei überdachten Stellplätzen können Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 9 gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

(11) Fußböden von Abstellflächen und Verkehrsflächen in Garagen und auf Dächern müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Brennbare Baustoffe können gestattet werden, wenn der Brandschutz gewährleistet ist. Die Fußböden müssen gegen Flüssigkeiten undurchlässig und so ausgebildet oder durch mindestens 3 cm hohe Schwellen so abgegrenzt sein, daß brennbare Flüssigkeiten nicht in tieferliegende Geschosse oder Abwasserleitungen - ausgenommen über Bodenabläufe und Benzinabscheider - abfließen können.

(12) Befahrbare Decken und Dächer müssen, soweit eine Absturzgefahr besteht, mit Umwehrungen versehen sein, die dem Anprall von Kraftfahrzeugen standhalten können.

§ 8

Brandabschnitte

(1) In Garagen darf sich ein Brandabschnitt über mehrere Geschosse erstrecken. Wände und Decken zwischen Brandabschnitten müssen feuerbeständig sein.

(2) Die Nutzfläche eines Brandabschnittes darf betragen:

1. in einer unterirdischen Garage nicht mehr als 2 500 m²,
2. in einer oberirdischen geschlossenen Garage nicht mehr als 5 000 m²,
3. in einer eingeschossigen offenen Garage, über und unter der sich keine anders genutzten Räume befinden

und deren Dach Bauteile aus brennbaren Baustoffen hat, nicht mehr als 5 000 m²,

4. in einer offenen Garage nicht mehr als 30 000 m², wenn die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen sowie die Decken nicht mindestens feuerhemmend sind; die Nutzfläche je Geschoß darf nicht mehr als 7 500 m² betragen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 dürfen die Nutzflächen der Brandabschnitte doppelt so groß sein, wenn Maßnahmen wie der Einbau von Feuerlöscheinrichtungen mit selbsttätigen, über die Garagen verteilten Sprühdüsen - z.B. Sprinkleranlagen - getroffen werden, die den Brandschutz auf andere Weise sicherstellen.

(4) Öffnungen in den feuerbeständigen Wänden zwischen den Brandabschnitten müssen mit mindestens feuerhemmenden Abschlüssen versehen sein. Die Abschlüsse dürfen, wenn der Betrieb es erfordert, Haltevorrichtungen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; die Abschlüsse müssen auch von Hand geschlossen werden können.

§ 9

Verbindung zwischen Garagengeschossen

(1) Garagengeschosse dürfen durch Rampen nur verbunden sein, wenn die seitlichen Öffnungen zwischen Rampen und Deckenunterseiten oder Deckenoberseiten mindestens in der Länge der Deckenöffnungen zum Schutz gegen Brandübertragung durch feuerbeständige Wände geschlossen sind. Bei offenen Garagen, deren Decken in feuerhemmender Bauart aus nichtbrennbaren Baustoffen oder schlechthin aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein dürfen, genügt es, wenn die seitlichen Wände zwischen Rampen und Decken den Anforderungen des Brandschutzes an die Decken entsprechen.

(2) Gemeinsame Rampen für mehrere unterirdische Garagengeschosse müssen durch Tore oder andere geeignete Einrichtungen so gesichert sein, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse übertragen werden können. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Notwendige Treppen, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen in eigenen lüftbaren Treppenträumen mit feuerbeständigen Wänden liegen. Die Türen zu den Treppenträumen sind mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen.

(4) Aufzüge, die Garagengeschosse miteinander verbinden, müssen in eigenen lüftbaren Fahrschächten mit feuerbeständigen Wänden liegen. Dies gilt nicht für Fahrgestellzüge in offenen Garagen.

§ 10

Verbindung der Garagen mit anderen Räumen

(1) Garagen dürfen mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die auch den Benutzern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, ferner mit Räumen, die nicht zur Garage gehören, nur durch Sicherheitsschleusen nach

§ 37 Abs. 5 LBauO verbunden sein, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Offene Garagen dürfen mit Fluren, Treppenträumen und Aufzügen, die auch den Benutzern von Wohnungen oder anderen Räumen dienen, unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden Türen verbunden sein.

(3) Kleingaragen dürfen mit Räumen nach Absatz 1 unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden Türen verbunden sein.

(4) Es kann gestattet werden, daß Mittel- und Großgaragen in oberirdischen Geschossen mit nicht zur Garage gehörenden Räumen unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden Türen verbunden sind, wenn die Räume

1. nicht im Zuge des einzigen Rettungsweges von Aufenthaltsräumen liegen,
2. keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten,
3. nicht tiefer als die angrenzenden Garagen liegen und wenn auch im übrigen der Brandschutz gewährleistet ist.

(5) Es kann gestattet werden, daß Mittel- und Großgaragen mit Abstellräumen bis zu 20 m² Grundfläche unmittelbar durch Öffnungen mit mindestens feuerhemmenden Türen verbunden sind, wenn der Brandschutz gewährleistet ist.

§ 11

Rettungsweg

(1) Zu den Rettungswegen in Mittel- und Großgaragen gehören die Fahrgassen, die zu den Ausgängen führenden Gänge in den Garagengeschossen, die Ausgänge aus den Garagengeschossen, die notwendigen Treppen sowie die erhöhten Gehsteige neben Zu- und Abfahrten und auf Rampen.

(2) Rettungswege müssen in solcher Zahl vorhanden und so verteilt sein, daß Garagenbenutzer und Betriebsangehörige auf möglichst kurzem Wege leicht und gefahrlos ins Freie auf Verkehrsflächen gelangen können.

(3) Rettungswege müssen mindestens 80 cm nutzbare Breite haben; Treppen müssen eine nutzbare Lauffbreite von mindestens 1 m aufweisen.

(4) Besondere Gänge, die zu den Ausgängen, aber nicht über Fahrgassen führen, können verlangt werden, um eine sichere Rettung zu gewährleisten. Diese Gänge sind am Fußboden deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

(5) In jedem Garagengeschoch sind deutlich sichtbare und dauerhafte Hinweise auf die Ausgänge anzubringen.

(6) Jedes Garagengeschoch muß mindestens zwei Ausgänge haben, die aus Erdgeschossen unmittelbar ins Freie, aus nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen in Treppenträume notwendiger Treppen führen. Von jeder Stelle

eines Garagengeschosses muß bei offenen Garagen ein Ausgang in höchstens 50 m, bei geschlossenen Garagen und bei unterirdischen Garagengeschossen in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.

(7) Von zwei Rettungswegen kann einer anstatt über eine notwendige Treppe über eine Rampe geführt werden; für Großgaragen gilt dies nur, wenn neben der Fahrbahn ein mindestens 80 cm breiter, erhöhter Gehsteig vorhanden ist. Kann die Rampe entsprechend § 9 Abs. 2 geschlossen werden, so ist für den Rettungsweg eine Tür vorzusehen.

(8) Innerhalb jedes Brandabschnittes müssen die Rettungswege auch dann erreicht werden können, wenn die Tore zwischen den Brandabschnitten geschlossen sind.

(9) Für Dachstellplätze gelten die Absätze 1 bis 5, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 entsprechend. Bei Dachstellplätzen, die im Mittel nicht mehr als 3 m über der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, kann auf Treppenträume verzichtet werden.

§ 12

Aufenthaltsräume, Nebenanlagen

(1) Für das Aufsichts- und Wartungspersonal von Garagen müssen ein heizbarer Aufenthaltsraum, Abortanlagen, Waschgelegenheiten und Umkleidemöglichkeiten vorhanden sein.

(2) In Großgaragen müssen auch für die Garagenbenutzer Abortanlagen vorhaben sein; hierauf kann verzichtet werden, wenn solche Abortanlagen an anderer Stelle in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Auf derartige Anlagen ist durch Anschläge hinzuweisen.

§ 13

Beleuchtung

(1) Mittel- und Großgaragen müssen elektrisch beleuchtet werden können; die Leuchten sind so anzuordnen, daß die Garagen, ihre Zu- und Abfahrten sowie ihre Rettungswege ausreichend beleuchtet werden. Kleingaragen dürfen nur elektrisch beleuchtet werden.

(2) In geschlossenen Großgaragen muß für die Rettungswege eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein. Für sie gilt folgendes:

1. Sie muß so beschaffen sein, daß sich die Garagenbenutzer und die Betriebsangehörigen auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung gut zurechtfinden können.
2. Sie muß eines vom Versorgungsnetz unabhängige, bei Ausfall des Netzstromes sich selbsttätig einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens einstündigen Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung ausgelegt ist.
3. Die Beleuchtungsstärke muß mindestens 3 Lux betragen.

(3) In offenen Großgaragen ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich

1. in Ausgängen ins Freie, in Treppenträumen notwendiger Treppen und in den zu den Ausgängen und Treppenträumen führenden Räumen (Flure und Schleusen),
2. in den Garagengeschossen vor den Ausgängen ins Freie und vor den Zugängen zu den Räumen nach Nummer 1.

Absatz 2 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Die Beleuchtungseinrichtungen für die Hinweise auf Ausgänge (§ 11 Abs. 5) sind an das Stromnetz der Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für eingeschossige Garagen, die ausschließlich den Benutzern von Wohnungen zu dienen bestimmt sind (Wohnhausgaragen).

(6) Eine Beleuchtung von Stellplätzen kann aus Gründen der Verkehrssicherheit verlangt werden.

§ 14

Lüftung

(1) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen maschinelle Abluftanlagen haben, soweit nicht nach den Absätzen 6 und 7 eine natürliche Lüftung ausreicht.

(2) Die maschinelle Abluftanlage ist so zu bemessen und einzurichten, daß der Volumengehalt an Kohlenmonoxid (CO) in der Luft, gemessen in einer Höhe von etwa 1,50 m über dem Fußboden über einen zusammenhängenden Zeitraum von einer Stunde, unter Berücksichtigung der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm (= 100 cm³/m³) beträgt. Dies gilt in der Regel als erfüllt, wenn die Abluftanlage bei Garagen mit geringem Zu- und Abgangsverkehr - wie bei Wohnhausgaragen - mindestens 6 m³, bei anderen Garagen mindestens 12 m³ Abluft in der Stunde je m² Garagennutzfläche abführen kann. In Sonderfällen - insbesondere bei Garagen oder Teilen von Garagen mit regelmäßig außergewöhnlichen Verkehrsspitzen - kann ein rechnerischer Nachweis der erforderlichen Leistung der Abluftanlage verlangt werden.

(3) Maschinelle Abluftanlagen müssen in jedem Lüftungssystem mindestens zwei gleich große Ventilatoren haben, die bei gleichzeitigem Betrieb zusammen die erforderliche Gesamtleistung erbringen. Jeder Ventilator muß aus einem eigenen, unmittelbar hinter der Hauptsicherung abzweigenden Stromkreis gespeist werden, an den andere elektrische Anlagen nicht angeschlossen werden dürfen. Soll das Lüftungssystem zeitweise nur mit einem Ventilator betrieben werden, so müssen die Ventilatoren so geschaltet sein, daß sich bei Ausfall eines Ventilators der andere selbsttätig einschaltet.

(4) Geschlossene Großgaragen mit nicht nur geringem Zu- und Abgangsverkehr müssen Anlagen zur Messung, Regelung und Warnung bezüglich des CO-Gehaltes haben (CO-Warnanlagen). Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, daß die Garagenbenutzer bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen mit deutlicher Aufschrift dazu aufgefordert werden können, die Motoren

der Kraftfahrzeuge abzuschalten. Lautsprecher oder Blinkzeichen sind an die Ersatzstromquelle der Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen.

(5) Geschlossene Mittel- und Großgaragen müssen genügend große und so verteilte Zuluftöffnungen haben, daß alle Teile der Garage ausreichend belüftet und entlüftet werden. Ist mit maschinellen Abluftanlagen nach den Absätzen 1 bis 3 eine ausreichende Lüftung durch Zuluftöffnungen nicht gesichert, so muß außerdem eine maschinelle Zuluftanlage vorhanden sein. Für den elektrischen Anschluß der Zuluftventilatoren gilt Absatz 3 Satz 2.

(6) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen mit nur geringem Zu- und Abgangsverkehr reicht eine natürliche Lüftung aus, wenn Außenwände mit Lüftungsöffnungen einander gegenüberliegen, die in oberirdischen Garagen nicht weiter als 35 m, in eingeschossigen unterirdischen Garagen nicht weiter als 20 m voneinander entfernt sind, und wenn überall eine ständige Querlüftung gewährleistet ist. Die Lüftungsöffnungen müssen oberhalb der angrenzenden Geländeoberfläche liegen, unverschließbar sein und einen freien Gesamtquerschnitt von mindestens 600 cm² je Garagenstellplatz haben. In Garagen, die nur die Tiefe eines Garagenstellplatzes haben, genügen Lüftungsöffnungen in den Außentüren mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 150 cm² je Garagenstellplatz.

(7) Für geschlossene Mittel- und Großgaragen, die nach Lage und Abmessungen den Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 nicht entsprechen, sind maschinelle Abluftanlagen nicht erforderlich, wenn nach dem Gutachten eines anerkannten Sachverständigen (§ 26 Abs. 9) anzunehmen ist, daß der CO-Gehalt der Luft in der Garage bei natürlicher Lüftung auch während der regelmäßig zu erwartenden Verkehrsspitzen im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt; dies ist durch einen Prüfbericht des anerkannten Sachverständigen auf der Grundlage von Messungen, die nach der Inbetriebnahme der Garage über einen angemessenen Zeitraum durchzuführen sind, nachzuweisen. Die Ausrüstung der Garagen mit CO-Warnanlagen kann verlangt werden.

(8) In Kleingaragen genügen Lüftungsöffnungen in den Außentüren mit einem freien Querschnitt von insgesamt mindestens 150 cm² je Garagenstellplatz.

(9) In allen Garagen müssen auffällige, dauerhafte Anschläge in ausreichender Zahl angebracht sein mit den Worten: „Vorsicht bei laufenden Motoren! Vergiftungsgefahr!“

(10) Räume innerhalb von Garagen, in denen Personen für längere Zeit tätig sind und in die Kraftfahrzeugabgase eindringen können, müssen so zu lüften sein, daß die Anforderungen an Arbeitsräume erfüllt sind. Abfertigungsräume, Pförtnerlogen und ähnliche Räume müssen, wenn in sie Kraftfahrzeugabgase eindringen können, eigene maschinelle Zuluftanlagen haben, die das Zuströmen von Kraftfahrzeugabgasen verhindern; für diese Anlagen genügt ein Zuluftventilator, wenn dessen Ausfall durch ein Warnsignal angezeigt wird.

§ 15

Unzulässigkeit von Zündquellen, Heizungsanlagen

(1) Garagen dürfen keine Anlagen und Einrichtungen enthalten, an denen sich brennbare Gase und Dämpfe entzünden können.

(2) Die Oberflächentemperatur von Heizungsanlagen darf 300° C nicht überschreiten. Heizkörper die eine Oberflächentemperatur von mehr als 110° C erreichen können, müssen Schutzvorrichtungen aus nichtbrennbaren Baustoffen haben, die unverrückbar befestigt und so ausgebildet sein müssen, daß auf ihnen keine Gegenstände abgelegt werden können.

(3) Umluftheizungen sind unzulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn gesichert ist, daß sich explosive Gas-Luft-Gemische bei der Erwärmung nicht entzünden können und die Lüftung nicht beeinträchtigt wird.

§ 16

Feuerlöscheinrichtungen

(1) Für eingeschossige Großgaragen kann je angefangene 1 000 m² Nutzfläche ein Wandhydrant mit absperrbarem Strahlrohr verlangt werden. Die Wandhydranten sind so zu verteilen, daß jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht werden kann.

(2) Bei mehrgeschossigen Garagen kann für jeden Treppenraum eine Steigleitung mit Wandhydranten und absperrbaren Strahlrohren verlangt werden.

(3) In sonst anders genutzten Gebäuden müssen Garagen-geschosse von Großgaragen, die unter dem obersten Kellergeschoß liegen, mit Feuerlöscheinrichtungen mit selbsttätigen, über die Garagen verteilten Sprühdüsen - wie Sprinkleranlagen - ausgestattet sein.

(4) In Mittel- und Großgaragen müssen für die Bekämpfung von Glut- und Flüssigkeitsbränden geeignete Feuerlöscher gut sichtbar, griffbereit und in zweckmäßiger Verteilung angebracht sein. Für die ersten 20 Garagenstellplätze sind zwei, für je weitere 20 Garagenstellplätze ein Feuerlöscher erforderlich. Die Bereitstellung anderer, auch fahrbarer Feuerlöschgeräte kann verlangt werden.

§ 17

Feuermeldeeinrichtungen

Für Mittel- und Großgaragen kann der Einbau von Feuermeldeeinrichtungen verlangt werden, wenn dies nach Lage, Art oder Größe der Garage erforderlich ist.

§ 18

Tankstellen in Verbindung mit Garagen

(1) Werden Tankstellen mit Zapfsäulen, Zapfgeräten oder Tankautomaten in Garagenschossen oder auf Dachstellplätzen errichtet, so müssen die tragenden und

aussteifenden Wände und Stützen sowie die Decken dieser Geschosse oder die Decken unter den Dachstellplätzen innerhalb des betreffenden Brandabschnitts feuerbeständig sein. Dies gilt nicht für eingeschossige oberirdische Garagen.

(2) Tankstellen in Garagengeschossen, deren Fußboden unter Erdgleiche liegt, sind unzulässig.

(3) Zapfsäulen, Zapfgeräte und Tankautomaten sind so aufzustellen, daß sie selbst und die an ihnen tankenden Kraftfahrzeuge das zügige Befahren der Garagenstellplätze und die sichere Benutzung der Rettungswege nicht behindern.

§ 19

Arbeitsgruben

Arbeitsgruben innerhalb von Garagen müssen eine ausreichende Lüftung haben. Sie müssen jederzeit leicht verlassen werden können, gut erkennbar und durch Abdeckung oder andere Schutzvorrichtungen so gesichert sein, daß Personen nicht hineinstürzen können.

Dritter Teil

Zusätzliche Bauunterlagen

§ 20

Die Bauunterlagen müssen Angaben enthalten über

1. die Zahl, Abmessung und Kennzeichnung der Garagenstellplätze und Fahrgassen,
2. die Rettungswege,
3. die elektrischen Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung,
4. die Lüftungsanlagen,
5. die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen sowie andere Sicherheitseinrichtungen wie CO-Warnanlagen.

Vierter Teil

Betriebvorschriften

§ 21

Verkehrssicherung

Die Zu- und Abfahrten und die Rettungswege sind bis zur öffentlichen Verkehrsfläche freizuhalten. Sie müssen in verkehrssicherem Zustand sein; dies gilt insbesondere bei Eis- und Schneeglätte. Bei Dunkelheit sind sie zu beleuchten, soweit es die Verkehrssicherung erfordert.

§ 22

Schutz gegen Vergiftung

(1) Lüftungsanlagen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden.

(2) Maschinelle Lüftungsanlagen und CO-Warnanlagen müssen so gewartet werden, daß sie ständig betriebsbereit sind.

(3) Maschinelle Lüftungsanlagen müssen so betrieben werden, daß der CO-Gehalt der Luft im Mittel nicht mehr als 100 ppm beträgt.

(4) CO-Warnanlagen müssen ständig eingeschaltet sein.

(5) In Garagen dürfen Motoren nur zum Erreichen und zum Verlassen der Garagenstellplätze laufen.

(6) Bei Überschreitung eines CO-Gehaltes der Luft von 250 ppm in Garagen mit CO-Warnanlagen müssen die Garagenbenutzer über Lautsprecher oder durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden, die Motoren abzuschalten. Auch bei Ausfall der Lüftung in diesen Garagen hat die Aufforderung zu ergehen. Den Aufforderungen ist Folge zu leisten.

§ 23

Feuergefährliche Stoffe, Rauchverbot

(1) Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden; der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in ihnen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kleingaragen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern aufbewahrt werden.

(2) Andere brennbare Stoffe dürfen in Garagen nur in unerheblichen Mengen, öl- oder fetthaltige Putzwolle und -lappen nur in dichtschießenden Behältern aus nichtbrennbaren Stoffen aufbewahrt werden. Zum Aufsaugen brennbarer Flüssigkeiten benutzte Stoffe sind sofort aus den Garagen zu entfernen.

(3) In Garagen und auf Stellplätzen sowie auf ihren Zu- und Abfahrten dürfen Kraftfahrzeuge nur dort mit Kraftstoff oder Öl versorgt oder mit brennbaren Flüssigkeiten gereinigt werden, wo verschüttete Flüssigkeiten nicht in den Boden oder in Abwasseranlagen eindringen können. Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21 °C dürfen in Garagen - insbesondere zum Reinigen - nicht verwendet werden. Benzinabscheider sind rechtzeitig zu entleeren und zu reinigen.

(4) In geschlossenen Mittel- und Großgaragen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer verboten; auf das Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge mit den Worten „Feuer und Rauchen verboten!“ hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Garagen, die ausschließlich dem Abstellen von Diesel- oder Elektrofahrzeugen dienen.

§ 24

Abstellen von Druckgasfahrzeugen

Kraftfahrzeuge, die mit Druckgas betrieben werden, das schwerer ist als Luft, wie Propan, Butan und deren Gemische, dürfen in Garagen nur abgestellt werden, wenn gesichert ist, daß austretendes Gas gefahrlos ins Freie entweichen kann.

Fünfter Teil
Abstellen von Kraftfahrzeugen in anderen
Räumen als Garagen

§ 25

(1) Kraftfahrzeuge dürfen in Wohnräumen, Treppenträumen, Dachräumen, Fluren und Kellergängen nicht abgestellt werden.

(2) Kraftfahrzeuge dürfen in sonstigen Räumen nur abgestellt werden, wenn

1. das Gesamtfassungsvermögen der Kraftstoffbehälter aller abgestellten Kraftfahrzeuge nicht mehr als 12 l beträgt,
2. Kraftstoff - ausgenommen derjenige in den Kraftstoffbehältern abgestellter Kraftfahrzeuge - in diesen Räumen nicht aufbewahrt wird,
3. diese Räume nicht im einzigen Rettungsweg von Aufenthaltsräumen liegen,
4. diese Räume keine Zündquellen oder leicht entzündlichen Stoffe enthalten; Lattenverschlüsse zur Unterteilung der Räume sind zulässig, und
5. diese Räume von Räumen mit Feuerstätten oder leicht entzündlichen Stoffen durch Türen abgetrennt sind.

Befinden sich diese Räume in Gebäuden aus brennbaren Baustoffen, so gilt Nummer 1 für den gesamten Brandabschnitt.

(3) Kraftfahrzeuge als landwirtschaftliche Maschinen dürfen in anderen Räumen als Garagen abgestellt werden. Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Kraftfahrzeuge dürfen in Durchgängen und Durchfahrten nur abgestellt werden, wenn der Verkehr sowie Feuerlösch- und Rettungsmaßnahmen dadurch nicht behindert werden. Ein Abstellen von Kraftfahrzeugen vor Fenstern und Türen in Durchgängen und Durchfahrten ist unzulässig.

(5) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer sind in den Räumen nach den Absätzen 2 bis 4 verboten, wenn in diesen Räumen Kraftfahrzeuge abgestellt sind. Das Lauflassen von Motoren, das Tanken und das Reinigen der Fahrzeuge mit brennbaren Flüssigkeiten sind in den Räumen nach den Absätzen 2 bis 4 verboten.

Sechster Teil
Prüfungen

§ 26

(1) Der Betreiber der Garage hat die Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Außerdem hat er mindestens halbjährlich die Feuerlöscheinrichtungen mit selbsttätigen, über die Garagen verteilten Sprühdüsen durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, an den Prüfungen teilzunehmen.

(2) Der Betreiber der Garage hat die maschinellen Lüftungsanlagen und die CO-Warnanlagen, in geschlosse-

nen Großgaragen auch die elektrischen Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung, ferner kraftbetriebene Hebebühnen vor der ersten Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen prüfen zu lassen. Er hat sie auch prüfen zu lassen, bevor die Anlage nach einer wesentlichen Änderung wieder in Betrieb genommen werden soll. Die Prüfung der maschinellen Lüftungsanlagen und der elektrischen Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung, ferner der kraftbetriebenen Hebebühnen ist alle zwei Jahre, die Prüfung der CO-Warnanlagen jährlich zu wiederholen.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen verkürzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

(4) Bei Schadensfällen an Anlagen und Einrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

(5) Für die Prüfungen hat der Betreiber der Garage die erforderlichen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die nötigen Unterlagen bereitzuhalten. Für die Prüfung der elektrischen Starkstromanlagen sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. ein Schaltplan der allgemeinen Stromverteilung,
2. ein Schaltplan der Sicherheitsbeleuchtung,
3. ein in maßstäbliche Grundrißpläne aller Geschosse eingetragener Installationsplan, der erkennen läßt
 - a) die Lage aller elektrischen Betriebsräume und Verteilungen,
 - b) die Lage der Sicherheitsleuchten mit ihrer Stromkreisbezeichnung und Leistung in Watt,
 - c) die Lage der Schaltstellen für die Sicherheitsbeleuchtung,
 - d) die Lage der Bereichsschalter.

(6) Der Betreiber der Garage hat dem Sachverständigen den Zugang zu den Anlagen und Einrichtungen zu gestatten; er hat den Bericht des Sachverständigen der Bauaufsichtsbehörde und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt auf Anforderung vorzulegen.

(7) Der Betreiber der Garage hat die von dem Sachverständigen bei Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich zu beseitigen.

(8) Die Kosten der Prüfungen trägt der Betreiber der Garage.

(9) Sachverständige zur Prüfung der maschinellen Lüftungsanlagen, der CO-Warnanlagen und der elektrischen Starkstromanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung, ferner der kraftbetriebenen Hebebühnen sind die Sachverständigen der Technischen Überwachungsorganisationen, die nach der Landesverordnung über die Organisation der technischen Überwachung vom 24. Juli 1959 (GVBl. S. 188, BS 710-1) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind. Der Minister der Finanzen kann Sachverständige anderer technischer Organisationen oder Stellen anerkennen. Andere, für das Fachgebiet „Elektrische Anlagen“ bisher bereits als Sachverständige anerkannte Personen können weiterhin mit der Prüfung beauftragt werden.

(10) Die Bauaufsichtsbehörde hat die Mittel- und Großgaragen in Abständen von längstens fünf Jahren zu prüfen. Bei den Prüfungen ist auch festzustellen, ob die von dem Betreiber der Mittel- und Großgarage nach den Absätzen 1 und 2 zu veranlassenden Prüfungen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt wurden. An den Prüfungen sind das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt und die örtlich zuständige Feuerwehr zu beteiligen.

Siebenter Teil Weitere Anforderungen

§ 27

Soweit die Vorschriften der §§ 2 bis 26 wegen der Besonderheiten des Einzelfalles zur Verhinderung oder Beseitigung von Gefahren nicht ausreichen, können weitere Anforderungen gestellt werden. Diese können sich insbesondere auf die Anordnung, Bemessung und Regelung der Zu- und Abfahrten, die Verbindung der Garagen mit anderen Räumen, die Rettungswege, die Beleuchtung, die Lüftung und die Feuerlöscheinrichtungen beziehen.

Achter Teil Schlußbestimmungen

§ 28

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Garagen und Stellplätze

(1) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Garagen sind die Betriebsvorschriften sowie § 26 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Die Fristen nach § 26 Abs. 1, 2 und 10 rechnen bei bestehenden Garagen von dem Zeitpunkt ab, an dem die Anlagen, Einrichtungen und Garagen zuletzt geprüft worden sind. Sind solche Prüfungen bisher nicht vorgenommen worden, so sind die Prüfungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung durchzuführen.

(3) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden Garagen und Stellplätze

sind die Bauvorschriften dieser Verordnung nur im Rahmen des § 118 Abs. 2 und 3 LBauO anzuwenden.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 125 Abs. 4 Nr. 18 LBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 21 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Zu- und Abfahrten sowie die Rettungswege freigehalten werden,
2. entgegen § 21 Satz 2 die Zu- und Abfahrten sowie die Rettungswege nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
3. entgegen § 22 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß Lüftungsanlagen nicht verschlossen oder zugestellt werden,
4. entgegen § 22 Abs. 3 maschinelle Lüftungsanlagen nicht betreibt oder so betreibt, daß der CO-Gehalt der Luft im Mittel mehr als 100 ppm beträgt,
5. entgegen § 22 Abs. 4 CO-Warnanlagen nicht ständig eingeschaltet läßt,
6. entgegen § 22 Abs. 6 Satz 1 oder 2 nicht zum Abschalten der Motoren auffordert,
7. entgegen § 22 Abs. 6 Satz 3 der Aufforderung zum Abschalten der Motoren nicht nachkommt,
8. entgegen § 23 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 raucht oder offenes Feuer verwendet,
9. entgegen § 26 Abs. 1 oder 2 eine Prüfung nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführen läßt,
10. entgegen § 26 Abs. 7 festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigen läßt.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Garagen und Stellplätze (Reichsgaragenordnung - RGaO -) vom 17. Februar 1939 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1972 (GVBl. 1972, Sondernummer Reichsrecht, S. 63) außer Kraft.

Mainz, den 27. Oktober 1976

Der Minister der Finanzen

G a d d u m